

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>29. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 20. Januar 2020</b>	<b>Nummer 3</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Nichtamtlicher Teil

Seite

Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin unter Berücksichtigung der Interessen des für Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg in der Fassung vom 11. November 2019 .....	46
Korrektur der im Amtsblatt MBS/20, [Nr. 2], S.43) abgedruckten Veröffentlichung der den belegten Plätzen entsprechenden Ausgleichsbeträge gemäß Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) .....	48
Information über neue Verordnungen: Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung .....	48

## I. Nichtamtlicher Teil

### **Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin unter Berücksichtigung der Interessen des für Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg**

in der Fassung vom 11. November 2019

Gemäß Art. 4 des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) wird die Dienst- und Fachaufsicht über das SFBB von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter Berücksichtigung der Interessen des für Jugend zuständige Ministeriums des Landes Brandenburg wahrgenommen.

Gemäß Art. 8 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg wird zur Berücksichtigung seiner Interessen das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg von der gemäß Art. 4 des Staatsvertrages für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, die das SFBB betreffen, informiert. In grundsätzlichen Fragen ist Benehmen mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg herzustellen. Die Feststellung der jährlichen Programmplanung und der Abschluss von Zielvereinbarungen erfolgen einvernehmlich.

Zur Umsetzung der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht gemäß Art. 4 des Staatsvertrags sowie der Informations- und Abstimmungspflichten, die in Art. 8 der Verwaltungsvereinbarung definiert sind, ist eine Lenkungsgruppe eingerichtet worden.

Die Lenkungsgruppe gibt sich folgende **Geschäftsordnung**:

#### § 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren zur Arbeit, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung der Lenkungsgruppe.

#### § 2 Aufgaben der Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe ist das Gremium, in dem das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg gemäß Art. 8 Verwaltungsvereinbarung von der gemäß Art. 4 Staats-

vertrag fach- und dienstaufsichtsführenden Senatsverwaltung des Landes Berlin über wesentliche Angelegenheiten des gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts (SFBB) regelmäßig informiert wird. Zu den wesentlichen Angelegenheiten gehören:

- konzeptionelle Weiterentwicklung (z. B. Entwicklung eines Leitbildes),
- grundlegende organisatorische Veränderungen,
- grundlegende Veränderungen beim Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen,
- herausragende Aspekte des Verlaufs/Ablaufs des Fortbildungsbetriebes sowie
- Weiterentwicklung Infrastruktur/Weltkulturerbe.

(2) Die Lenkungsgruppe ist das Gremium, in dem gemäß Art. 8 Verwaltungsvereinbarung die Herstellung des Einvernehmens und Benehmens mit dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg in grundsätzlichen Fragen vorbereitet wird.

1. Zu den grundsätzlichen Fragen, für die das Einvernehmen herzustellen ist, gehören:

- die Übertragung weiterer Aufgaben auf das SFBB gemäß Art. 2 (3) Staatsvertrag,
- die Entscheidung über die Leitung und stellv. Leitung des SFBB gemäß Art. 5 (6) Staatsvertrag,
- der Entwurf des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans für das SFBB gemäß Art. 6 (3) Staatsvertrag,
- die Ausschreibung und Besetzung künftig frei werdender Planstellen bzw. Stellen für die Fachbereichsleitungen gemäß Art. 3 Verwaltungsvereinbarung sowie
- die Feststellung der jährlichen Programmplanung gemäß Art. 8 Verwaltungsvereinbarung.

2. Zu den grundsätzlichen Fragen, für die das Benehmen herzustellen ist, gehört die Ausschreibung und Besetzung künftig frei werdender Planstellen bzw. Stellen für das übrige Personal gemäß Art. 3 Verwaltungsvereinbarung.

(3) Die regelmäßige Information über wesentliche Angelegenheiten des SFBB sowie die Vorbereitung der Einvernehmens- und Benehmensherstellung erfolgt durch die Leitung des SFBB im Rahmen der ihr von der gemäß Art. 4 Staatsvertrag zuständigen Senatsverwaltung übertragenen Befugnisse für eine rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Aufgaben.

#### § 3 Herstellung des Einvernehmens und Benehmens

(1) Erfordern Entscheidungen gemäß Staatsvertrag und/oder gemäß Verwaltungsvereinbarung die Herstellung des Einvernehmens oder Benehmens, so hat dieses schriftlich und bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Federführung für die jeweiligen Verfahren liegt bei der Zentralabteilung der für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin.

(2) Die Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens oder Benehmens werden in der Weise vorbereitet, dass dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg - bezogen sowohl auf die Ausschreibung als auch auf die Besetzung künftig frei werdender Planstellen - die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin gegeben wird. Die Herstellung des Einvernehmens oder Benehmens erfolgt zwischen den Fachabteilungsleitungen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und des für Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg, das die Organisationseinheiten beteiligt, deren Belange von den Entscheidungen berührt sind.

(3) Die Herstellung des Einvernehmens zum Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des SFBB erfolgt zwischen den für den Haushalt zuständigen Organisationseinheiten der Zentralabteilungen der Länder Berlin und Brandenburg unter Beteiligung der Fachabteilungsleitungen der für Jugend zuständigen Behörden in den Ländern. Das Verfahren wird in der Weise vorbereitet, dass dem für Jugend zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg die Gelegenheit gegeben wird, der Haushaltsanmeldung zuzustimmen, bevor diese von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin an die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin weitergeleitet wird.

(4) Der Zeitpunkt der Beteiligung des für Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg für Verfahren nach Absatz 1 ist so zu wählen, dass Hinweisen beziehungsweise Einwendungen Rechnung getragen werden kann.

#### § 4

##### **Mitglieder und Vorsitz der Lenkungsgruppe**

(1) Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus

1. den Fachabteilungsleitungen und einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der für Jugend zuständigen Behörden der Länder Berlin und Brandenburg sowie
2. der Leitung und der Verwaltungsleitung des SFBB.

(2) Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernehmen die für Jugend zuständigen Fachabteilungsleitungen der Länder Berlin und Brandenburg alternierend.

(3) Die Lenkungsgruppe kann Expertinnen und Experten (z. B. Vertreter/innen der Zentralbereiche) zur Beratung hinzuziehen, wenn deren Expertise für die Erörterung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

(4) Die Leitung des SFBB übernimmt die geschäftsführenden Aufgaben der Lenkungsgruppe. Dazu gehören:

1. Abstimmung der Tagesordnung vor der Sitzung der Lenkungsgruppe mit den für Jugend zuständigen Fachabteilungsleitungen der Länder Berlin und Brandenburg,
2. Versendung der Einladung, inklusive der die Sitzung vorbereitenden Unterlagen, sowie

3. Protokollführung und Versendung des Protokolls (Das Protokoll fasst die Ergebnisse, inklusive der gefassten Beschlüsse zusammen.) in der Regel 14 Tage nach der jeweiligen Lenkungsgruppensitzung zur Abstimmung an die für Jugend zuständigen Fachabteilungsleitungen der Länder Berlin und Brandenburg.

#### § 5

##### **Arbeitsturnus der Lenkungsgruppe**

(1) Die Lenkungsgruppe tagt mindestens zweimal im Jahr, vorzugsweise im II. und Ende III. Quartal eines Kalenderjahres.

1. In der ersten Sitzung des Jahres wird auf der Grundlage der Auswertung der Entwicklungen des vorangegangenen Zeitraums, der internen Evaluation sowie des Jahresberichts des SFBB das Ergebnis der Bedarfserhebung vorgestellt und die Programmplanung abgestimmt. Bei der Programmplanung sind die normativen Rahmenbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie die fachpolitischen Entwicklungen der Länder Berlin und Brandenburg, die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse des SFBB und die Bedarfe der Abnehmerseite.
2. In der turnusmäßig zweiten Sitzung des Jahres wird für das darauffolgende Jahr die Herstellung des Einvernehmens zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, soweit dies erforderlich ist, sowie zum Fortbildungsprogramm, inklusive dem Vorwort, vorbereitet.

(2) Treten Probleme von fachaufsichtlicher Relevanz auf, deren Lösung eine weitere Sitzung erforderlich macht, kann diese kurzfristig auf Wunsch sowohl der gemäß Art. 4 Staatsvertrag dienst- und fachaufsichtsführenden zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin als auch des für Jugend zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg oder des SFBB einberufen werden. Probleme von fachaufsichtlicher Relevanz sind zum Beispiel:

- Änderung fachlicher Schwerpunkte der Einrichtung,
- Änderung in der Verteilung personeller und finanzieller Ressourcen,
- Übertragung weiterer Aufgaben auf das SFBB.

(3) Die Termine für die Sitzungen der Lenkungsgruppe werden Anfang eines jeden Kalenderjahres festgelegt.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Fachabteilungsleitungen der für Jugend zuständigen Behörden der Länder Berlin und Brandenburg in Kraft. Mit ihrer Unterschriftsleistung sichern sie zu, dass die Beteiligungsprozesse gemäß Staatsvertrag und Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Lenkungsgruppe am 11.11.2019 beschlossen.

Für das Land Berlin  
Der Abteilungsleiter der Abteilung V  
Familie und frühkindliche Bildung  
der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Für das Land Brandenburg  
Der Abteilungsleiter der Abteilung 2  
Kinder, Jugend, Sport und Weiterbildung  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**Veröffentlichung der den belegten Plätzen  
entsprechenden Ausgleichsbeträge gemäß  
Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) -  
Korrektur**

Gemäß § 3 Absatz 1 der Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) vom 30. Oktober 2017 (GVBl. II Nr. 57) werden

Anzahl der belegten Plätze in der Kindertageseinrichtung	Zutreffendes Tätigkeitsmerkmal TVöD SuE	Arbeitgeberbrutto gem. TVöD SuE Stufe 5 (Jahr) in €	Ausgleichsbetrag 2020/Jahr = Arbeitgeberbrutto gem. TVöD SuE (0,0625 Stellen/ für 12 Monate) in €
< 40	S 9	64.644,64	4.040,29
40-69	S 13	69.478,27	4.342,39
70-99	S 15	73.259,84	4.578,74
100-129	S 16	75.150,36	4.696,90
130-179	S 17	78.931,61	4.933,23
> 180	S 18	85.549,14	5.346,82

die den Trägern der Kindertagesstätten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Ausgleichsbeträge im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht.

Die Ausgleichsbeträge richten sich nach den anteiligen unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Leitungskraft der fünften Entwicklungsstufe des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten. Maßgeblich für die jährliche Ermittlung des zutreffenden Tätigkeitsmerkmals ist das Jahresmittel der belegten Plätze der jeweiligen Kindertagesstätte im Vorjahr, ausgehend von den Stichtagen nach § 3 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV).

Für das Jahr 2020 sind den Trägern der Kindertagesstätten entsprechend der Anzahl der belegten Plätze ihrer Einrichtungen die nachfolgend angegebenen Ausgleichsbeträge zu gewähren:

**Information über neue Verordnungen**

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 03/2020) verkündet.

Sie können unter [http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften\\_erweiterte\\_suche](http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche) elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung: Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung

Kurzbezeichnung: Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung

Abkürzung: LAPV

Datum: 20. Dezember 2019

Fundstelle: GVBl. 2020 II Nr. 3

LINK-Gliederung: 72.20 (print)

Inkrafttreten: 1. Dezember 2019

Außerkräftreten: N.N.

Änderungen: keine